

## 5ÜBERGANGSSTUFE FÜR BILDUNGSANSTALTEN FÜR KINDERGARTENPÄDAGOGIK

Schulformkennzahl ....

### I. STUDENTAFEL <sup>1</sup>

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden	Lehrverpflichtungsgruppe
1. Religion	2	III
2. Deutsch	6	I
3. Englisch	6	I
4. Politische Bildung und Recht	1	III
5. Bewegung und Sport	2	IVa
6. Mathematik	5	I
7. Persönlichkeitsbildung	2	III
8. Musikerziehung	2	III
9. Kreatives Gestalten	2	IV
10. Interkulturelle Kompetenz	1	IV
11. Didaktik und Praxis der Kindergartenarbeit	2	III
Gesamtwochenstundenzahl	31	

  

B. Unverbindliche Übungen, Förderunterricht	Wochenstunden	Lehrverpflichtungsgruppe
<b>B.1 Unverbindliche Übungen</b>		
Bewegung und Sport	2	IVa
Training für Legastheniker/innen	2	III
<b>B.2 Förderunterricht <sup>2</sup></b>		
Deutsch, Englisch, Mathematik		

### II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Übergangsstufe für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler, die

- a) die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die praktische Eignungsprüfung bestanden, aber die schriftliche Eignungsprüfung nicht bestanden haben und daher noch nicht für den Eintritt in die erste Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik geeignet sind, oder
- b) in die erste Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik zwar aufgenommen wurden, jedoch am Unterricht voraussichtlich nicht erfolgreich teilnehmen können,
- c) die praktische Eignungsprüfung bestanden haben, aber auf Grund ihrer Leistungen im Zeugnis der Zubringerschule der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse der Bakip nicht zu erwarten ist.

durch Wiederholung, Ergänzung und Sicherung des erforderlichen Wissens und Könnens für den erfolgreichen Besuch der ersten Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik vorzubereiten. Entsprechend den genannten Zielgruppen ist die Übergangsstufe als 1-jähriger Bildungsgang bzw. durch eine spätere Eröffnung der Klasse in verkürzter Form zu führen, wobei die Übergangsstufe jedenfalls das Sommersemester zu umfassen hat.

Der Besuch der Übergangsstufe dient zur Erfüllung der Schulpflicht auf der neunten Schulstufe. Der positive Abschluss der Übergangsstufe berechtigt zum Eintritt in die erste Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

### III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Studentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung am allgemeinen Bildungsziel, an der jeweiligen Bedarfs- und

<sup>1</sup> Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel gemäß Abschnitt III abgewichen werden.

<sup>2</sup> Bei Bedarf parallel zum jeweiligen Pflichtgegenstand bis zu 16 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr; Einstufung wie der entsprechende Pflichtgegenstand.

Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) kann um durchschnittlich bis zu zwei Wochenstunden pro Klasse reduziert werden, um - im Ausmaß der Reduktionen - zusätzliche Pflichtgegenstände einzuführen und/oder das Stundenausmaß von vorgesehenen Pflichtgegenständen zu erhöhen. Die Reduktionen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände in jeder Klasse um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Reduktionen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes führen.
2. Der Lehrplan kann durch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen und durch einen Förderunterricht ergänzt werden; ferner kann ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen sowie didaktische Grundsätze vorgesehen werden.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

#### **IV. DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

Im Unterricht auf der Übergangsstufe ist in besonderem Maß auf die individuelle Situation und die individuellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu achten. Der Unterricht hat in allen Pflichtgegenständen bedachtsam zu beginnen, zumutbare Forderungen zu stellen und zu einer angemessenen Arbeitshaltung zu erziehen. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei in zweckentsprechender Weise mit den grundlegenden Lern- und Arbeitstechniken vertraut zu machen. Auf gewissenhafte Wiederholung, Erarbeitung, Übung und Sicherung des wesentlichen Lehrstoffs ist im Hinblick auf die Vorbereitung der ersten Klasse größter Wert zu legen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Orientierung an den Bildungsstandards der achten Schulstufe für die Pflichtgegenstände Deutsch, Englisch und Mathematik zu. Der Pflichtgegenstand „Persönlichkeitsbildung“ soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, effiziente Arbeits- und Lerntechniken zu entwickeln und selbständig sowie in Gruppen Aufgaben zu bewältigen. Im Pflichtgegenstand „Politische Bildung und Recht“ sollen die Schülerinnen und Schüler politisches Bewusstsein als Grundlage für die eigene Lebensgestaltung und für die Lösung gesellschaftlicher Probleme im Sinne der Demokratie und des Rechtsstaates entwickeln. Im Pflichtgegenstand „Interkulturelle Kompetenz“ sollen durch Selbsterfahrung und Reflexion von Haltungen und Einstellungen Empathie und Sensibilität im interkulturellen Kontext entwickelt und erste Handlungskompetenz im Umgang mit Migranten/innen vermittelt werden.

Den Pflichtgegenständen „Kreatives Gestalten“, „Musikerziehung“ sowie „Bewegung und Sport“ kommt auch die Bedeutung eines Ausgleichs durch kreative bzw. körperliche Betätigung zu.

Entscheidend für den Unterrichtserfolg ist, dass der Lehrstoff in einer übersichtlichen Form und der jeweiligen Altersstufe entsprechend dargestellt wird. In diesem Zusammenhang ist einem induktiven Lehrstoffaufbau gegenüber deduktiven Abhandlungen der Vorzug zu geben; besonderes Gewicht ist auf schüler/innenzentrierte Lehr- und Lernformen, auf problemorientiertes und aufgabenorientiertes Arbeiten sowie auf neue Lerntechniken und gezielte Trainingsphasen zu legen. Einen wichtigen Beitrag zum Unterrichtserfolg bilden ferner Unterrichtsmittel und Verständnishilfen. Auf sorgfältiges Arbeiten und angemessenen sprachlichen Ausdruck ist stets zu achten. Hausübungen sind regelmäßig zu korrigieren.

#### **V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 571/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 283/2004.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 592/1986.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 82/2006.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

## **VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

### **A. Pflichtgegenstände**

#### **2. DEUTSCH**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen in persönlichen Bereichen erfassen und bewältigen können;
- die Grundlagen der deutschen Rechtschreibung sicher anwenden können;
- Gelesenes und Gehörtes verstehen und richtig wiedergeben können;
- Informationen aus Nachschlagewerken aufgabengerecht nutzen können;
- Einsicht in die Struktur der Sprache gewinnen können;
- die eigene Ausdrucksfähigkeit (den aktiven und passiven Wortschatz) erweitern.

##### **Lehrstoff:**

Sprechen:

Sprachsituationen (informieren, erzählen, unterhalten; argumentieren; appellieren); Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten (Auseinandersetzungen sachlich führen); Rede- und Gesprächsformen (Diskussion, Debatte, Referat).

Schreiben:

Verfassen von Texten (Erzählen, informieren, erklären, argumentieren, begründen und bewerten, appellieren); Übungen zur Textgestaltung (Fachausdrücke klären und gezielt verwenden; Kriterien wie Einfachheit, Übersichtlichkeit, Wichtigkeit, Kürze beachten); Rechtschreiben (Sicherung des Rechtschreibbewusstseins, orthographische Sicherung des Wortschatzes, Groß- und Kleinschreibung; Schärfung/Dehnung; Abteilung von Wörtern, Getrennt- und Zusammenschreibung; Zeichensetzung).

Lesen und Textbetrachtung:

Lesetechniken weiterentwickeln; Texte und Textverständnis (dichterische, epische, lyrische, dramatische Texte; Jugendliteratur; berichtende und beschreibende Texte; Sachbücher); Medienerziehung (Fernsehen/Hörfunk/Film; Bücher, Tageszeitungen); Literaturkunde (Erkennen von Textformen).

Sprachbetrachtung und Sprachübung:

Sprache im Verwendungszusammenhang; Bedeutung sprachlicher Zeichen; Text-, Satz- und Wortgrammatik; Sprachübungen.

Zwei Schularbeiten im Semester.

### 3. ENGLISCH

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- die Fertigkeiten des Hörverstehens, Sprechens, Lesens und Schreibens im Kommunikationsprozess in der englischen Sprache situationsgerecht einsetzen können;
- Vokabular in der Zielsprache situationsgerecht mündlich und schriftlich anwenden können;
- ihren aktiven und passiven Wortschatz im Englischen erweitern und damit ihre kommunikative Kompetenz verbessern;
- die kommunikative Sprachkompetenz auf dem für den Einstieg in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule notwendigen Niveau erreichen;
- die für dieses Niveau notwendigen grammatikalischen Strukturen sicher anwenden können;
- wesentliche Grundprinzipien der englischen Rechtschreibung anwenden können.

#### **Lehrstoff:**

Texte und Dialoge aus dem Erlebnisbereich der Schüler mit Hinweisen auf englische und amerikanische Verhältnisse; Gedichte, Lieder, Anekdoten, Erzählungen; Wortschatz; Sprachfunktionen; grammatikalisch-strukturelle Kategorien (einfacher Satz, Satzverknüpfungen, Tätigkeiten und Zustände, Zeit und Aspekte, Relationen, Ersatzformen); Mündliche und schriftliche Übungen und Überprüfungsformen in den Bereichen Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben.

Zwei Schularbeiten im Semester.

### 4. POLITISCHE BILDUNG UND RECHT

#### **Bildungs- und Lehraufgabe**

Der Schüler/die Schülerin soll

- ausgehend von den gegenwärtigen Ereignissen im gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Österreich, Europa und der Welt altersgemäße Einblicke in Ursachen, Zusammenhänge und zeitgeschichtliche Hintergründe erhalten;
- die Fähigkeit erlangen, sich bewusst zu informieren, um durch objektives und verantwortungs-bewusstes Handeln Verständigungsbereitschaft und Demokratiebewusstsein zu entwickeln.

#### **Lehrstoff :**

Kernbereich Politische Bildung :

Menschenrechte.

Demokratie (direkte und indirekte), Konflikte und Konfliktlösungen in der Gesellschaft.

Grundzüge der österreichischen Verfassung, Politische Parteien, Interessenvertretungen.

Möglichkeiten politischer Partizipation auf Schul-, Gemeinde-, Landes- und Bundesebene.

Österreich und die Europäische Union.

Auseinandersetzung mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen von regionaler und überregionaler Bedeutung

Kernbereich Recht:

Grundlagen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts in Auszügen

### 5. BEWEGUNG UND SPORT

Siehe die Verordnung BGBl Nr. 37/89 idF BGBl. II Nr. 284/06.

### 6. MATHEMATIK

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- die grundlegenden numerischen Rechenoperationen durchführen können;
- Formeln interpretieren und anwenden können;
- tabellarische und graphische Darstellungsformen einsetzen können;
- einfache Gleichungen aufstellen und lösen können;
- geometrische Grundaufgaben lösen können.

#### **Lehrstoff:**

Grundlegende Rechenoperationen:

Dezimalzahlen, Brüche, reelle Zahlen; Verkettung von Rechenoperationen; Arbeiten mit Näherungswerten; Potenzen, Quadrat- und Kubikwurzel; Arbeiten mit Formeln.

Gleichungen:

Lineare Gleichungen mit einer Variablen; direkte und indirekte Proportionalität; Schlussrechnungen; Gleichungssysteme mit bis zu drei Variablen; Numerische und graphische Lösungsverfahren.

Geometrie:

Lagebeziehungen zwischen Punkten und Geraden; rechtwinkeliges Dreieck, Viereck; einfache geometrische Körper; Längen-, Flächen und Rauminhaltsberechnungen; Einfache Riss-, Schnitt- und axonometrische Darstellungen; Anwendungen der Mathematik; Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechenhilfsmittel.

Zwei Schularbeiten im Semester.

## 7. PERSÖNLICHKEITSBILDUNG

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

sich selbst Ziele setzen und die Arbeit eigenständig organisieren können;

- konsequent Ziele verfolgen können;
- zur eigenständigen Problemlösung fähig sein sowie Problemstellungen gemeinsam mit anderen erfolgreich lösen können;
- Konfliktlösungsstrategien kennen und einsetzen;
- Teamfähigkeit erwerben.

### **Lehrstoff:**

Grundlagen der Kommunikation:

Kommunikationsarten und Gruppenprozesse; Feedback.

Lern- und Arbeitstechniken:

Erstellen von Arbeitsunterlagen; Führen systematischer Aufzeichnungen, Exzerpieren und Strukturieren von Texten, Erfassen von wesentlichen Inhalten, eigenständiges Formulieren, Wiederholungs- und Übungstechniken; Neue Lehr- und Lernformen.

Leistungsförderung und Selbstorganisation:

Selbstmotivation, Konzentrationstraining, Stressmanagement und Angstbewältigungsstrategien, Entspannungstechniken; Selbstüberwindung und Durchhaltevermögen; Selbstfindung, Laufbahnfindung.

Kommunikation:

Kommunikationsarten; Grundlagen und Techniken der Gesprächsführung; Grundlagen der Rhetorik und Sprechtechnik.

Situationsadäquates Verhalten:

Bedeutung von Umgangsformen; Verhaltensweisen gegenüber anderen und deren Konsequenzen; Persönlichkeitsbild; Bewerbungs- und Vorstellungstraining; Auseinandersetzung mit Kulturstandards; Gesprächs- und Sprachkultur.

Sozialpsychologische Grundlagen:

Eigen- und Fremdwahrnehmung, Stärken- und Schwächenanalyse, soziale Rollen; Verhalten in der Gruppe, Umgang mit Konflikten; Einbringen von Ideen und Anliegen; Gesunde Lebensführung als Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit.

## 8. MUSIKERZIEHUNG

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- Freude an der Musik gewinnen
- Ängste und Blockaden abbauen können
- Motivation und Verständnis für Musik bekommen
- Vernetzung von Theorie und Praxis erfahren

### **Lehrstoff:**

Praktische Inhalte:

Rhythmusschulung – Bewegungserziehung

Sensibilisierung für Klang (Bewusste Wahrnehmung der akustischen Umwelt, Experimentieren mit Klängen und Geräuschen,...)  
Stimmbildung  
Gehörbildung  
Schulung des musikalischen Gedächtnisses  
Liedrepertoire: Kinderlieder, Volkslieder, Spirituals, Songs aus Pop, Rock, Jazz und Musical

Theoretische Inhalte:

Notenschrift: - Tonhöhen und Tastatur  
-Tonlängen und Pausen

Metrum, Takt, Rhythmus

Zwei bis drei Komponisten oder Epochen nach Wahl der Schüler/innen

Grundbegriffe der Instrumentenkunde

## 9. KREATIVES GESTALTEN

### **Bildungs –und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- mit grundlegenden bildnerischen Mitteln gestalterische Erfahrungen sammeln.
- Werkzeuge und Methoden der gestalterischen Fächer kennen lernen.
- An Hand einfacher farbgestalterischen Übungen seine/ihre Wahrnehmung schulen.
- Einsicht in die Struktur des Bildaufbaus gewinnen können.
- Die eigene Ausdrucksfähigkeit mit kreativen Methoden erweitern.

### **Lehrstoff:**

Bildnerische Techniken (Malerei, Zeichnung, Elementare Drucktechniken)

Schriftgestaltung, Plakatgestaltung

Kompositorische Übungen

Farbenlehre

Einführung in die Bildsprache

Bildbetrachtung, Kunstgeschichte

Sachgerechter Umgang mit Werkzeugen

Techniken der Werkerziehung (Holzbearbeitung, Papier)

Textile Techniken wie Flechten, Nähen mit der Hand, Collagen mit Stoffen, Filzen

Materialkunde in allen Teilbereichen (Textiles Gestalten, Werkerziehung, Bildnerische Erziehung)

## 10. INTERKULTURELLE KOMPETENZ

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler/die Schülerin soll

- sich mit den aktuellen Entwicklungen durch Migration kritisch auseinandersetzen
- sich mit den unterschiedlichen Werten, Sitten und Traditionen, die in Gesetzen, religiösen Vorschriften, Normen sowie Gewohnheiten, Regeln und Bräuchen ihren Ausdruck finden, befassen
- soziale Einstellungen, Haltungen und Verhaltensweisen- Wertekompetenz entwickeln, um das Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturen zu ermöglichen
- erkennen, dass Menschen ähnliche von der Kultur unabhängige Bedürfnisse, Eigenschaften, Merkmale, Fähigkeiten und Fertigkeiten haben können
- Verständnis für die eigene kulturelle Herkunft und Eigenart sowie für Menschen aus anderen Kulturen entwickeln, um etwaige bestehende Vorurteile abzubauen
- die Bedeutung der Erstsprache als Basis für das Erlernen von Deutsch anerkennen lernen

### **Lehrstoff:**

Sensibilisierung für gefühlsmäßige Einschätzung von „fremd“ und „vertraut“

Achtung und Anerkennung anderer ICH- und WIR- Identitäten

Bedeutung von Festen und Feiern – Ausdruck kultureller Lebendigkeit

Interkulturelle Bildungsmittel und Spiele erfinden und herstellen

## **B. Unverbindliche Übungen, Förderunterricht**

### **B.1. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN**

#### BEWEGUNG UND SPORT

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 38/1989 in der jeweils geltenden Fassung.

#### TRAINING FÜR LEGASTHENIKER/INNEN

##### **Lehrstoff:**

Grundlagen der Rechtschreibung, Lernen von Regellisten

Austestung: Wortschatzanalyse

Ermitteln des individuell nicht beherrschten Teils des Grundwortschatzes, Grundlagentraining

Methodik des Grundwortschatztrainings

Verteilung des Wortschatzes auf Diktatlisten, Karteikasten -Computertraining

### **B.3 FÖRDERUNTERRICHT**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der/Die vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler/Schülerin soll Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm/ihr die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

##### **Lehrstoff:**

Wie in der jeweiligen Klasse des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.